

**Kursinformation für die "Prüfungsvorbereitung zum
Heilpraktiker eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie"
("Kleinen Heilpraktiker")**

Seit 1993 gibt es laut Gesetz die Möglichkeit Psychotherapie auszuüben, ohne Psychologischer Psychotherapeut oder Arzt zu sein. Der Kurs beinhaltet die Vorbereitung auf die amtsärztliche Überprüfung für den staatlich anerkannten Abschluss "Heilpraktiker eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie".

Die Ausbildung vermittelt das Wissen über die Kenntnisse der psychischen Störungen, Erkrankungen, Diagnostik und therapeutische Verfahren. Zu jedem Fachgebiet gibt es ausführliche Skripte und zur Veranschaulichung ausgesuchte Lehrfilme und Fallbeispiele, um alle Themen nachvollziehbar zu veranschaulichen.

Dieser Lehrgang richtet sich an alle

Teilnehmer/innen ohne Vorkenntnisse,

Teilnehmer/innen aus medizinischen, pädagogischen, psychologischen und sozialen Bereichen.

Inhalte des Kurses "Heilpraktiker eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie"

Themenbereiche:

- Diagnosen nach ICD 10 der WHO
- Neurologie
- Essstörungen
- Phobien
- Suizidalität
- Psychopathologie
- Persönlichkeitsstörungen
- Schizophrenie
- Behandlungsmethoden
- Drogen- & Medikamentenabhängigkeit
- Affektive Störungen
- Organische Psychosen
- Psychosomatische Störungen
- Berufs- und Gesetzeskunde
- Kinder und Jugendpsychiatrie
- Psychopharmaka
- Amtsärztliche Prüfungsfragen

Weitere Infos:

***Voraussetzungen für die Ausbildung zum "Heilpraktiker eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie"**

(* Info: vom Gesundheitsamt)

Anmeldung für die Heilpraktiker - Erlaubnis

Wo: Landratsamt oder Kreisverwaltung Abteilung "Gewerberecht und Gesundheitswesen"

Der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bedürfen nichtärztliche, psychotherapeutisch tätige Personen, sofern sie eigenverantwortlich, d.h. arztunabhängig arbeiten und Heilpraktiker, welche die Heilkunde ausüben wollen, ohne als Arzt bestellt zu sein.

Für eine Erteilung nach dem Heilpraktikergesetz werden folgende Unterlagen benötigt:
Antrag gemäß Muster oder formloser Antrag, aus dem hervorgeht, ob Sie auf dem Gebiet der Psychotherapie Heilkunde ausüben wollen oder als Heilpraktiker tätig sein wollen.
Kopie bzw. beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde (der Antrag darf frühestens ½ Jahr vor Vollendung des 25. Lebensjahre gestellt werden, so dass im Falle des Bestehens der Überprüfung die Erlaubnis unmittelbar danach erteilt werden kann.)

Ärztliches Zeugnis (darf nicht älter als 3 Monate sein), wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, die für die Ausübung der Heilkunde erforderliche Eignung fehlt.

Polizeiliches Führungszeugnis (darf nicht älter als 3 Monate sein)
Nachweis, dass mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen wurde (Bei Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, eine Bestätigung, dass der Abschluss dem eines deutschen Hauptschulabschlusses entspricht)
Nachweis, dass gegen Sie kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren sowie kein Strafverfahren anhängig ist (eigenhändig geschriebene Erklärung)

Bei Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie, eine Erklärung, dass Heilkunde nur auf dem Gebiet der Psychotherapie ausgeübt wird.

Diese Unterlagen sind beim Landratsamt vorzulegen, um Sie für die Überprüfung beim Landratsamt Abteilung Gesundheitswesen anzumelden. Jährlich sind zwei Prüfungstermine vorgesehen: März und Oktober.

Für die Teilnahme an der Märzprüfung müssen die Unterlagen bis spätestens 15. Dezember sowie für die Oktoberprüfung spätestens bis 15. Juni beim Landratsamt vorgelegt werden.

Schriftliche Prüfung:

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Mündliche Prüfung:

Bei bestandener schriftlicher Prüfung wird man zur mündlichen Prüfung eingeladen.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person mindestens 20 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr Wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Gegenstand der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Der Überprüfungs-kandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, als solche zu erkennen und von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Quelle: Merkblatt für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller, die eine auf ein Gebiet beschränkte Erlaubnis beantragen

Hrsg.: Landratsamt München – Gesundheitsschutz, Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsförderung und Prävention

Stand: 01.12.2012

In diesen Kurs erhalten Sie das Wissen, um die Schriftliche und mündliche Überprüfung zu bestehen.

Anerkannte psychotherapeutische Verfahren.

Der prüfende Amtsarzt geht davon aus, dass eine Basisausbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren gemacht wurde. Zusätzlich wird im Mündlichen gefragt, welche Art von Psychotherapie ausgeübt werden soll und wie in der vorliegenden Fallgeschichte mit der Therapie vorgegangen wird.

Zu den von den Prüfern anerkannten psychotherapeutische Verfahren zählen:

- Verhaltenstherapie
- Logotherapie (nach V. Frankl)
- Hypno-/Hypnoseherapie
- Gesprächspsychotherapie (nach Rogers)
- Körperpsychotherapie
- Atemtherapie
- Psychodrama
- Tanz- und Bewegungstherapie
- Kunsttherapie
- Gestalttherapie (nach Perls)
- Systemische (Familien-) Therapie
- Musiktherapie
- Focusing
- Katathymes Bilderleben
- Psychoanalyse (nach Freud)

Nicht anerkannte Verfahren von den Prüfern:

- NLP
- Coaching
- Sozialpädagogik
- Lebens- oder Ernährungsberatung
- Tai Chi
- Reiki
- mediales Arbeiten
- Astrologie
- geistiges Heilen
- „Familienstellen“ nach Hellinger
- energetisches Heilen usw.

Kosten:

Kompaktkurs und Halbjahreskurs

Teilnahmegebühr:

Gesamtgebühr: 1200 Euro

oder 2x 600 Euro

Oder 6 Monatsraten von 200 Euro

» Zahlt sich aus:
Die Bildungsprämie



www.bildungspraemie.info

Für weitere Infos sprechen Sie uns einfach an